Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 33 (1971)

Heft: 7

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen - wir antworten

Frage: Darf man auf einem landw. Anhänger, der schmäler als 2,50 m ist, Klafterholz bis zu einer Breite von 2,50 m laden?

H. K. in R.

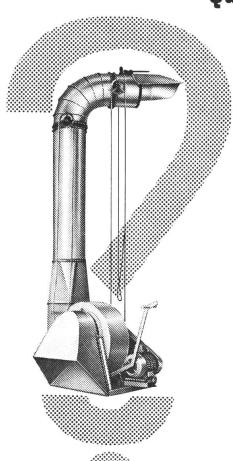
Antwort: Ja.

Nach Art. 48, Abs. 3, der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge sowie Artikel 64, Abs. 2, der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln des Schweiz. Strassenverkehrsgesetzes, dürfen landw. Motorfahrzeuge und Anhänger mit einer Gesamtbreite von 2,50 m auf öffentlichen Strassen verkehren. Ist der Anhänger schmäler als 2,50 m, darf trotzdem auch mit fester Ladung (Holz, Hartballen, provisorische Aufbauten usw.) die

erlaubte Gesamtbreite ausgenutzt werden. Bei loser Ladung (offenes Heu, Stroh und ähnliches) darf auf Fahrten zwischen Hof und Feld und umgekehrt die Ladebreite 3,50 m betragen.

Zusatzgeräte (Aufsattel- oder Anhängemaschinen), die breiter als 2,50 m, aber nicht breiter als 3 m sind (Ausnahme: Mähdrescher 3,50 m), dürfen nur mit einer Sonderbewilligung, die bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle bezogen werden kann, in Betrieb genommen werden. Beachten Sie dabei, dass diese Bewilligung jährlich erneuert werden muss, und dass den auf der letzten Seite der Bewilligung aufgeführten Auflagen, Folge geleistet wird. Eine Missachtung dieser Bewilligungspflicht für Ausnahmefahrzeuge kann Sie in einem Schadenfall (Unfall, Polizeikontrolle) teuer zu stehen kommen.

Quälen Sie Ablade-Probleme?



Lassen Sie uns diese für Sie absolut einwandfrei lösen.

Seit 1947

fabrizieren wir Heu- u. Garbengebläse. Unsere 17 Modelle entsprechen in allen Teilen den Anforderungen der Landwirtschaft.

Grossen Erfolg haben die neuesten Ansauggebläse AS 30 und AS 35.

Antrieb: Elektromotor, Benzinmotor, Zapfwelle.

Preis ab Fr. 690.-.

Verlangen Sie Prospekte.

Tumstein ΔG 4528 ZUCHWIL SO Maschinenfabrik Telefon (065) 5 30 62

Senden Sie mir Gebläseprospekt Nr. 22.

Name

Adresse